

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

nterm GmbH
Schmiedeweg 3
D - 66839 Schmelz

nachfolgend „nterm“ genannt.

Kontaktpersonen: Christoph Kratz &
Maximilian Schimm
Tel: 06887 305710

§ 1 Geltungsbereich

1.1 nterm erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 nterm übernimmt die Herstellung von Bildaufnahmen zu Werbezwecken, Werbefilmen und Werbevideos, 3D Animationen (für Beispielsweise Industriefilme, Werbefilme, Broadcasts und Websites). Erstellung und Programmierung von Websites und Shopsystemen (Typo3 und weitere open Source Produkte) sowie die Vermietung, Verkauf und Herstellung von Präsentationshardware (Terminals, Beamer, Videowände sowie Zubehör wie zum Beispiel Halterungen und Fassungen).

1.3 Vertragsabschluss

Alle Angebote von nterm sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief oder Fax zu den Bedingungen dieser AGB angenommen.

1.4 Onlineverträge

Für einen online, per Bestellformular oder Anfrage per Email vom Auftraggeber erteilten Dienstleistungsauftrag an nterm, wird dem Auftraggeber per Email eine Bestätigung zugesandt. Mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für die Dienstleistungen von nterm ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten.

§ 2 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

2.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Saarbrücken

2.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder Öffentlichen Sondervermögens ist, ist das für den Sitz von nterm zuständige Gericht (Amtsgericht Saarbrücken, 66123 Saarbrücken)

2.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Unicitral-Abkommen) wird ausgeschlossen.

2.4 Vertragssprache ist Deutsch

§ 3 Haftung

3.1 nterm haftet auf Schadensersatz, insbesondere wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubten

Handlungen - außer für zugesicherte Eigenschaften - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.2 Sofern eine wesentliche Vertragspflicht von nterm fahrlässig verletzt wird, ist die Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden gleich welchen Grundes - sofern rechtlich zulässig - auf den einfachen Gegenwert des Auftrageswertes beschränkt.

3.3 nterm haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, ausgebliebene Einsparungen sowie für entgangenen Gewinn.

3.4 Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften wir unter Ausschluss weitergehender Rechte nur auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, die durch die Zusicherung abgesichert werden sollen.

3.5 nterm ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, auch in Drittbetrieben, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Anbieter, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, sonstige technische Störungen. nterm haftet nicht für etwaige Hard- oder Softwareausfälle und dadurch bedingte betriebliche Störungen.

3.6 Alle Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen.

3.7 nterm übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die von einem Vertragspartner gegenüber einem Dritten zu erbringenden Verpflichtungen aus Angeboten und Verträgen, die durch Kontaktaufnahme über die Präsentation im Internet entstanden sind.

3.8 nterm übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung von bestellten Domains sowie für die zwischenzeitliche Vergabe an eine andere Partei. nterm erteilt per Telefon oder Internet grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain. Die Daten zur Registrierung werden in einem automatisierten Verfahren und ohne Gewähr an die zuständige Vergabestelle weitergeleitet. Der Auftraggeber kann von einer tatsächlichen Registrierung erst ausgehen, wenn die Domain konnektiert wurde. Sollten vom Auftraggeber gewünschte Domains nicht mehr verfügbar sein, wird nterm eventuell vom Auftraggeber angegebene Alternativen berücksichtigen. Sollte keiner der angegebenen Namen oder keine ausreichende Anzahl verfügbar sein, wird nterm weitere Domains zur Anmeldung vom Auftraggeber anfordern. nterm und Erfüllungsgehilfen von nterm führen die Anmeldung bzw. Registrierung von Domains im Namen und im Auftrag des Auftraggebers durch und trägt den Auftraggeber als Nutzungsberechtigten („Inhaber“) sowie ggf. als Admin-C (bei .de Domains) ein. Eine spätere Änderung des Domainnamens nach Registrierung ist ausgeschlossen.

3.9 Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Auftraggeber anrechnen lassen. Insbesondere ist der Auftraggeber für die Sicherung seiner Daten verantwortlich.

3.10 nterm weist insbesondere im Rahmen der Virensicherheit darauf hin, daß auf der Homepage eingesetzte Fremd-Programme (Gästebücher, Fomular-Mailer etc.) unentdeckte Sicherheitsrisiken beinhalten können. nterm haftet nicht für durch Mängel an Fremd-Programmen hervorgerufene Schäden.

3.11 nterm haftet nicht für die Aktualität, der vom Auftraggeber oder von Dritten gestellten Daten.

3.12 nterm ist berechtigt, dritte Unternehmen und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Dienstleistungsspektrums zu beauftragen. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der nterm auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.13 nterm steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards als zunächst angeboten zu verwenden und/oder mit der Durchführung beauftragte Unternehmen und Erfüllungsgehilfen jederzeit ohne Ankündigung oder Mitteilung zu wechseln, insofern dem Kunden hieraus keine dauerhaften oder den Vorteilen überlegene Nachteile entstehen. Ein dadurch bedingter zeitweiser Ausfall bedeutet keinen Mangel, dem Kunden entsteht hieraus kein Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Minderung der Entgelte, der Kunde bleibt gegenüber nterm voll leistungspflichtig.

3.14 Dem Kunden steht nicht das Recht zu, sich direkt oder indirekt, selbst oder über Dritte, an die von nterm beauftragten Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen oder andere Kunden von nterm, gleich welchen Grundes, zu wenden. Der Kunde ist auch nach Beendigung dieses Vertrages nicht berechtigt, direkt oder indirekt Verträge oder Vertragsverhältnisse mit den von nterm beauftragten Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen oder mit Kunden von nterm, weder direkt noch indirekt, weder selbst noch über Dritte, einzugehen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Regelungen verspricht der Kunde unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs mit nterm dem betroffenen Drittunternehmen oder Erfüllungsgehilfen die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Zehnfachen des Gesamtvolumens.

3.15 Nach dem Produkthaftungsgesetz haftet nterm - sofern nterm Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist und als solcher zu haften hat - gegenüber Benutzern und Verbrauchern. Die Haftung gegenüber Herstellern wird ausgeschlossen.

§ 4 Gewährleistung

4.1 nterm gewährleistet, dass das Werk entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag

vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern oder das keine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

4.2 Eigenschaften der Liefergegenstände gelten nur insoweit als zugesichert, wie nterm die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt hat. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung.

4.3 Weist der Käufer einen Mangel an den von nterm gelieferten Waren nach, ist nterm nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware verpflichtet. Lehnt nterm die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab oder schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen und kann nur verlangt werden, soweit der Ausschluss dieses Anspruchs im Hinblick auf ein besonderes Verschulden von nterm, auf die besonderen Belange des Auftraggebers oder sonstige besondere Umstände als grob unbillig erscheint. In diesem Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte, höchstens jedoch auf den Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

4.4 Liegt die Ursache des Mangels jedoch nicht im Bereich von nterm, sondern in dem des Herstellers oder des Lieferanten, so besteht eine Verpflichtung seitens nterm nur, wenn der Hersteller den gerügten Mangel anerkennt. Dies gilt analog auch für vermietete Präsentationshardware.

4.5 nterm haftet auch nicht für Serverausfälle, soweit nterm diese nicht selber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

4.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, mit denen der gelieferte Gegenstand nicht bereits bei Gefahrübergang behaftet war, sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, falschem Einbau oder natürlichem Verschleiß beruhen.

4.7 Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch später eingebrachte Daten entstehen.

4.8 Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von nterm Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen, insbesondere Design und Programmierung, selbst ändert oder durch Dritte ändert.

4.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre – gegenüber Kaufleuten 12 Monate – und beginnt mit dem Tag der (Teil)Abnahme oder bei Hardwareprodukten ab Lieferung. Während der Gewährleistungspflicht

auftretende Mängel hat der Auftraggeber nterm unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber trägt alle rechtliche Verantwortung, im Hinblick auf Urheberrecht, Markenrecht, Jugendschutz, Presserecht und das "Recht am eigenen Bild". Für vom Auftraggeber beauftragte Veröffentlichungen sind nur Texte und Bilder (Filme & Ton) zu veröffentlichen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, an denen ein entsprechendes Nutzungsrecht besteht und zu denen das ggf. erforderliche Einverständnis abgebildeter Personen vorliegt. Der Auftraggeber hat sich ebenfalls davon zu überzeugen, dass bezüglich der Verträglichkeit mit bestehenden Namens-, Marken-, Patent-, Warenzeichen- und sonstigen Schutzrechte insbesondere im Hinblick auf Domains keine Anhaltspunkte für eine Verletzung vorliegen.

5.2 Der Auftraggeber versichert deshalb, dass sämtliche, nterm für die Durchführung dieses Auftrages überlassene Inhalte, insbesondere Texte, Bilder, Graphiken, Musik- und Videosequenzen, Computerprogramme, Zeichnungen, Datenbankinhalte sowie die verwendete Domain, frei von Schutzrechten Dritter sind, oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Einbeziehung der genannten Inhalte in den auftragsgemäßen Web-Auftritt geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers.

5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nterm von allen Ansprüchen Dritter, die gegen nterm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er verpflichtet sich weiter, die nterm entstehenden Schäden aus der Verletzung von Rechten Dritter zu ersetzen.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur vertraglichen Mitwirkung. In jedem Fall hat der Auftraggeber alle Texte mit Ausnahme von Widerruf, Datenschutz und Kontaktformular zu stellen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann nterm Entschädigung für hierdurch entstandenen Schaden verlangen und/oder nach einer angemessenen Aufforderung (2 Wochen Frist), die Mitwirkungspflicht nachzuholen vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. In beiden Fällen behält nterm seinen Anspruch auf die vollständige Vergütung.

5.5 Der Auftraggeber ist für Sicherungskopien der von nterm installierten Software und seiner anderen Serverinhalte selbst verantwortlich.

§ 6 Abnahme bei Werken

6.1 Die Abnahme bei Werken erfolgt in der Regel durch die Onlinestellung der Webseite. Vorher kann nterm jedoch die Teilabnahme für relevante Teilleistungen verlangen. Dazu kann nterm dem Auftraggeber eine angemessene Frist – im Zweifel 14 Tage – Zur Kontrolle der Teilleistung stellen. Der Auftraggeber hat hierbei eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Erfolgt seitens des Auftraggebers innerhalb dieser Frist keine Reaktion, gilt die Teilleistung als abgenommen. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht, außer sie sind der anderen Seite schriftlich angezeigt worden.

6.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Vorgenommen Korrekturen dürfen maximal 5% des Gesamtstundenaufwandes betragen.

§ 7 Leistung und Abrechnungsmodalitäten, Zahlungsbedingungen

7.1 nterm kalkuliert seine Preise individuell abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Direkt nach Vertragsschluss werden bei Werkverträgen 25% des gesamten Vertragsvolumens fällig. Die Restbeträge werden durch Rechnungsstellung nach (Teil)Abnahme fällig. Alle Kaufverträge – insbesondere online geschlossene Verträge – werden ausschließlich über Vorkasse abgewickelt. Diesbezüglich behält es sich nterm vor, Auftraggebern, die mit nterm eine längere Geschäftsbeziehung verbindet, andere Konditionen anzubieten.

7.3 Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

7.4 nterm behält sich vor, Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu versenden, sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich eine andere Form der Zustellung vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für online geschlossene Verträge.

7.5 Die Zahlung erfolgt vertragsgemäß per Bankeinzug (Lastschrift), per Abbuchungsauftrag oder per Rechnung.

Im Rechnungsfall ist die Summe auf das Konto der nterm GmbH zu überweisen.

nterm GmbH
KSK Saarlouis
BLZ: 593-501-10
Kto 89006431

7.6 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben. Im Zweifel gilt das Datum des Poststempels. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.7 Das eingeräumte Nutzungsrecht ruht, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug ist. Im Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 30% des Nettokaufpreises.

7.8 Gegen die Forderungen von nterm darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Auftraggeber kann seine Rechte aus einer

Geschäftsbeziehung mit nterm nur mit schriftlicher Einwilligung seitens nterm abtreten.

7.9 Bei Zahlungsverzug kann nterm Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

7.10 Wartungsarbeiten werden in einem von der Nutzungslizenz getrennten Vertrag vereinbart und sind nicht Bestandteil der Nutzungslizenz. Wartungsarbeiten ohne Zeitwartungsvertrag werden zu normalen Stundensätzen nach Aufwand abgerechnet. Dasselbe gilt für außervertraglichen Support, Schulungen etc.

7.11 Updates sind - sofern nicht anders vereinbart - kostenpflichtig.

§ 8 Urheberrecht

8.1 Von nterm gelieferte Skizzen, Entwürfe und Originale, Lichtbilde, Negative, Filme mitsamt Ton, Grafiken, Texte, sowie Programmierung und webbasierte Softwarelösungen sind urheberrechtlich geschützt. Urheberrecht und Nutzungsrechte verbleiben damit vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Regelungen bei nterm, dass heißt dass nterm dem Auftraggeber die jeweiligen Nutzungsrechte nur im Rahmen des jeweiligen Vertrages einräumt.

8.2 Änderungen an den von nterm erstellten Webseiten, dürfen nicht ohne schriftliche Vereinbarung durchgeführt werden. Für Fehler die durch Dritte z.B. andere Webdesigner oder den Auftraggeber selbst verursacht werden, ist nterm nicht haftbar.

8.3 Der Auftraggeber erwirbt durch Begleichung des Honorars ein Nutzungsrecht für Programmierarbeiten sowie Design wie es bei Auftragserteilung vorhergesehen war. Das verwenden bzw. kopieren der Programmierarbeiten für weitere Projekte ist honorarpflichtig und ohne schriftliche Genehmigung seitens nterm nicht gestattet.

8.4 Nutzungsrechte an den Kreativleistungen von nterm wie Konzeption, Gestaltung, Text etc. werden nur für das betreffende Projekt erteilt. Jede weitere Verwendung und deren Abgeltung ist schriftlich zu vereinbaren.

8.5 Eine Softwarelizenz gilt - wenn nicht anders schriftlich vereinbart - nur für die angegebene Nutzung bzw. das entsprechende Projekt und nur auf einem Server für eine Webadresse (Domain). Der Auftraggeber erwirbt die Lizenz für die zum Vertragszeitpunkt aktuelle Versionsnummer/Softwaregeneration.

8.6 Die Software und alle Quellcodes sind geistiges Eigentum von nterm. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden.

8.7 Bei jeglichen Eigenständigen Änderungen am Code - auch genehmigten - entfällt jede Gewährleistung seitens nterm.

8.8 Auch bei Individualprogrammierung im Kundenauftrag liegen alle Urheberrechte am Code komplett bei nterm. Eine Weiterverwendung bzw. Wiederveräußerung - auch auszugsweise - ist nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt.

8.9 Ein Weiterverkauf der Lizenzen, der Software etc. an Dritte ist untersagt.

8.10 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass nterm die für den Auftraggeber erstellten Grafiken, Webseiten etc. bei Bedarf als Referenz in seinen öffentlichen Galerien auf der Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis seiner Arbeiten verwenden darf. Eine Veröffentlichung der URL der durch die nterm bearbeiteten Webseite nebst Email Adresse des Auftraggebers wird gestattet. Der Auftraggeber gestattet nterm an angebrachter Stelle einen Link auf die eigene Homepage anzubringen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware oder übertragene Nutzungsrechte sowie Layout oder Reinzeichnungsunterlagen jeglicher Art bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Bei Zustandekommen eines Zahlungsverzuges seitens des Kunden behält sich nterm das Recht vor, die gelieferte Ware zur Sicherung eigener Rechte mit Vorankündigung nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen.

9.3 Zahlungsverzug des Kunden bei von nterm erbrachter Leistungen in Verbindung mit einer Domainfreischaltung über den entsprechenden Anbieter führt nach fruchtloser Mahnung zur unverzüglichen Sperrung der Domain.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 nterm verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten- weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

10.2 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von nterm, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

10.3 Verstößt der Auftraggeber gegen die Geheimhaltungspflicht kann nterm eine Schadensersatz in pauschalierter Höhe von 10% des Vertragsvolumens verlangen, es sei denn das der Auftraggeber beweisen kann, dass der Schaden niedriger ist oder gar kein Schaden vorhanden ist. nterm kann einen größeren Schadensersatz verlangen, solange nterm einen höheren Schaden nachweisen kann.

§ 11 Datenschutz

11.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, daß im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages, persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten) Person gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Anmeldung und oder Änderung einer Domain (Internetadresse) notwendig sind.

11.2 Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber auch sein Einverständnis, dass die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und von nterm zur Beratung seiner Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen genutzt werden können.

11.3 Der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen.

11.4 nterm wird diese Daten (13.2) nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Auftraggebers an Dritte weiterleiten.

11.5 Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder nterm gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

§ 12 Besonderheiten für Wartungsverträge

12.1 nterm bietet für abgeschlossene Werkverträge im Bereich Webdesign auf Wartungsverträge an. Voraussetzung dafür ist, dass das zu wartende System auf einem von nterm zur Verfügung gestellten Server aufgespielt worden ist. Dabei bietet nterm keinen eigenen Speicherplatz an. Der Auftraggeber wird Vertragspartner mit der von nterm diesbezüglich beauftragten Firma.

Es besteht bei einzelnen Dienstleistungen die Möglichkeit, vorhandene Domains, die zur Zeit von einem anderen Anbieter betreut werden, zukünftig als Bestandteil des Vertragsverhältnisses bei nterm betreuen zu lassen. Dem Kunden ist bekannt, dass zur erfolgreichen Ummeldung eine Freigabe des bisher die Domain betreuenden Anbieters erforderlich ist. nterm wird daher in angemessenem Umfang versuchen, die Ummeldung erfolgreich durchzuführen. nterm kann jedoch bei ausbleibender Freigabe durch den dritten Anbieter keine Gewähr für die erfolgreiche Ummeldung übernehmen. Erfolgreich umgemeldete Domains werden im Vertragsverhältnis zwischen nterm und dem Auftraggeber wie neu registrierte Domains behandelt. Die genaue technische (nicht vertragliche) Domainlaufzeit ergibt sich ggf. aus den öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen der zuständigen Vergabestelle. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, einen anderen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als sich selbst für Domains zu benennen.

12.2 Wartungsverträge werden in regelmäßigen Abständen gemäß des vereinbarten Wartungszeitraums abgerechnet. Diese Zeiträume betragen in der Regel von einem Monat bis zu einem Jahr.

12.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. nterm ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

12.4 In der Regel stehen die technischen Dienstleistungen 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Erfahrungsgemäß beträgt die mittlere Verfügbarkeit der Dienstleistungen 99% im Jahresmittel. Eine Garantie hierfür übernimmt nterm nicht. Eine Haftung von nterm für Ausfälle, Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme, die nicht im Einflussbereich von nterm liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), ist ausgeschlossen und bedeuten keinen Mangel.

12.5 nterm hat Fehler an den zur Verfügung gestellten Servern im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten binnen 10 Werktagen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber ist in keinem Falle zur Minderung des monatlichen Entgeltes berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nterm erkennbare Störungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

12.6 Soweit Daten an nterm oder an die Server von nterm - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Auf den eigenen Servern von nterm wird die Serverkonfigurationen gemäß Leistungsbeschreibung, sofern in den bestellten Dienstleistungen enthalten, regelmäßig sorgfältig gesichert. Im Fall eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Auftraggeber die betreffenden Datenbestände nochmals und bei Bedarf auch mehrfach unentgeltlich und unter Verzicht auf Schadensersatzforderungen auf den Server von nterm übertragen. Eventuelle Kosten für neue Hardware, sowie Kosten die durch etwaige Beauftragung Dritter (Reparatur) entstehen, sind auch während der Gewährleistung vollständig vom Auftraggeber zu tragen. Letzteres gilt nicht, soweit ein rechtmäßiger Gewährleistungsanspruch gegenüber nterm selber vorliegt.

12.7 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf dediziert zugeordnete Ressourcen (Prozessorleistung, Festplatte, Hauptspeicher, IP-Adresse, physikalischen Server oder Bandbreite). Der Betrieb erfolgt auf mit anderen Auftraggebern gemeinsam genutzten Servern, wodurch Schwankungen in den tatsächlich dem einzelnen Auftraggeber zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich sind, vor allem in

Abhängigkeit von Tageszeit und Nutzung des Internets.

12.8 nterm ist berechtigt, die Maximalgröße der zu versendenden oder zu empfangenden Emails technisch zu begrenzen.

12.9 Sofern vertraglich nicht anders festgehalten ist, findet eine technische Beratung (Support) ausschließlich per Email oder schriftlich statt. Es wird keine Reaktionszeit oder Gewähr auf die Beantwortung oder Durchführung eingehender Supportanfragen oder Supportaufträge (besonders bei dedizierten Servern) vereinbart. Eine eventuelle spätere Einrichtung einer telefonischen Beratung kann kostenpflichtig und nur einem Teil der Kunden vorbehalten sein.

12.10 Der Auftraggeber hat missbräuchliche Nutzungen der Dienstleistungen zu unterlassen und hat sicherzustellen, dass durch seine Internetpräsenz keine Internetpräsenzen anderer Auftraggeber oder die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. nterm behält sich vor, Teile der oder die gesamte Internetpräsenz des Auftraggebers, die gegen Gesetze verstoßen, ohne vorherige Ankündigung oder Mitteilung zu sperren und/oder das zugehörige Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos und ohne vorherige Ankündigung oder Mitteilung zu kündigen. Dies betrifft insbesondere Skripte sowie durch diese erzeugte Inhalte.

12.11 Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für durch Ausfälle oder Beeinträchtigungen entstandene Schäden und haftet gegenüber nterm sowie gegebenenfalls betroffenen anderen Kunden der Firma nterm oder Dritten für alle entstandenen Schäden.

12.12 Der Auftraggeber hat auf Verlangen von nterm die Unbedenklichkeit seiner Skripte glaubhaft nachzuweisen. Ist der Auftraggeber dazu nicht in der Lage, so ist nterm berechtigt, Teile der oder die gesamte Internetpräsenz des Auftraggebers bis zur Glaubhaftmachung durch den Auftraggeber zu sperren.

12.13 Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere ferner, die von nterm bereitgestellten Dienstleistungen gleich welcher Art, nicht zu folgenden Zwecken zu nutzen:
(a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme,
(b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder Emails,
(c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen,
(d) das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie
(e) die Verbreitung von Viren oder virenähnlichen Daten.

12.14 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vertraglichen Bestimmungen aus § 12 verspricht der Auftraggeber neben eventuellen Schadensersatzansprüchen unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung

einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- Euro, und nterm ist berechtigt, Teile der oder die gesamte Internetpräsenz des Auftraggebers zu sperren und das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

12.15 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen an, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
a) der Auftraggeber nicht mehr auf nterm Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann,
b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird, oder
c) vergleichbare Beschränkungen vorliegen.

12.16 Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von nterm liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn nterm oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens grob fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. nterm informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche Gegenleistung.

§ 13 Besonderheiten für Leihverträge

13.1 nterm prüft alle zu vermietenden Geräte vor der Übergabe auf ihre Funktionstüchtigkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Geräte bei Übergabe zu prüfen. Insbesondere gelten die folgenden Abschnitte dieser AGB: 3.1 – 3.6, 3.9, 3.10, 3.13, 3.14, 4.1 – 4.4 und 4.6

13.2 Für die Vermietung von Präsentationshardware verlangt nterm neben der vereinbarten Vergütung vorab eine Kautions. Diese beträgt 10% des Mietpreises – maximal aber 1000,- €.

§ 14 Allgemeines

14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden

14.2 Sollten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in weiteren vertraglichen Vereinbarungen eine unwirksame Bestimmung enthalten sein, bleiben alle übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche mit dem aus diesem Abkommen erkennbaren Willen der Parteien wirtschaftlich möglichst nahe kommt.